



3003 Bern, 20. Januar 2016

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Parkhaus 3, G2, neue Ausfahrtsbrücke
Projekt-Nr. 15-05-011

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 4. November 2015 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für eine neue Ausfahrtsbrücke aus dem Geschoss G2 des Parkhauses P3 ein.

1.2 *Begründung*

Die FZAG begründet den Antrag wie folgt: Heute werde der Verkehr der Parkhäuser 1 bis 3 über zentralisierte Schrankenanlagen abgeführt, die ursprünglich auf Kapazitäten für einen Benutzermix mit vorwiegend Langzeitparkieren ausgerichtet wurden. Im Lauf der Zeit habe sich die Benutzung in Richtung Kurzzeitparkierer verlagert, was dazu führe, dass die maximale Kapazität der Ausfahrten in Spitzenzeiten überschritten werde und sich regelmässig Rückstaus mit mehr als einer halben Stunde Wartezeit bildeten. Mit den laufenden und geplanten Projekten, dem prognostizierten Passagier- und Besucherwachstum sowie der Parkingstrategie der FZAG (Verlagerung des Langzeitparkings nach Oberhaus) sei in den nächsten Jahren ein weiterer Zuwachs an Kurzzeitparkierern am Flughafenkopf zu erwarten. Für die langfristige Bewältigung des Verkehrsvolumens solle die Wegfahrkapazität aus den Parkhäusern P1 bis P3 durch gezielte Massnahmen erhöht werden.

1.3 *Projektbeschreibung*

Gemäss Angaben im Gesuch ist die neue Ausfahrtsbrücke ca. 7 m lang und verbindet das P3 im Geschoss 2 mit der Wegfahrtsbrücke der Flughafenvorfahrt. Die Brücke ist auf zwei Abstützungen gelagert, die konstruktiv mit dem Parkhaus verbunden sind. Somit wird das P3 mit der bestehenden Pfahlfundation als Fundation der neuen Ausfahrtsbrücke verwendet. Da die Zusatzlasten der Brücke im Vergleich mit der restlichen Belastung des P3 gering sind, können diese problemlos aufgenommen werden.

Die Brücke kann als Rampenbrücke in einer Stahlbetonkonstruktion bautechnisch einfach realisiert werden. Mit der zusätzlichen Ausfahrt im Geschoss 2 sind geringe Umorganisationen im Mietwagengeschoss erforderlich und die Signalisation muss angepasst werden. Im Parkhaus werden Ausfahrtschranken installiert und Platz für ausfahrende Fahrzeuge sichergestellt. Der Anschluss an das bestehende Strassenetz soll mit einer Einspurstrecke im Wegfahrtsbereich der Vorfahrt Abflug sichergestellt werden, wobei die Fahrzeuge der Vorfahrt weiterhin vortrittsberechtigt bleiben.

Die Brücke verläuft mit einem Gefälle von knapp 9 % vom P3 zur Vorfahrtbrücke. Das Quergefälle ist variabel und passt sich den Gegebenheiten des Bestands an. Beide Übergänge sind dilatiert, wobei der tiefere Fahrbahnübergang zur Wegfahrtsbrücke mit einer Entwässerungsrinne ausgeführt wird.

Beim P3 wird die Fassade im Durchfahrtsbereich angepasst. Die bestehende Absturzsicherung wird entsprechend ergänzt. Die Betonbrüstung der neuen Brücke schliesst an der bestehenden Brüstung an.

Da die laufenden Verträge mit den Partnern (Autovermieter) im Geschoss 2 erst auf den Sommer 2017 angepasst werden können, soll das Projekt in zwei Phasen realisiert werden:

- Phase 1: Bau der Ausfahrtsbrücke: Bauphase Frühjahr 2016 während der Sperrung der Ebene Abflug mit Nutzung von Synergien aus dem Projekt Neugestaltung Vorfahrten gemäss Plangenehmigung des UVEK vom 28. März 2013;
- Phase 2: Bauliche und betriebliche Anpassungen im P3 und auf der Wegfahrtsbrücke der Vorfahrt; Inbetriebnahme der neuen Ausfahrt P3. Umsetzung Sommer 2017 nach den Vertragserneuerungen mit den Partnern (nicht Bestandteil des aktuellen Plangenehmigungsgesuchs, wird als separates Gesuch zur Bewilligung eingereicht).

Der Projektperimeter liegt auf der Landseite des Flughafens innerhalb der flughafen-eigenen Parzelle Nr. 3139.14 und komplett im Gebiet der Stadt Kloten. Die durch das Projekt tangierte Infrastruktur steht ebenfalls im Eigentum der FZAG. Es wird kein Eigentum Dritter beansprucht oder beeinträchtigt.

Der Baubeginn ist für Februar 2016, das Ende der Arbeiten für Juni 2016 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 300 000.– veranschlagt.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben inkl. Begründung, einen technischen Bericht sowie verschiedene Pläne. Angesichts der örtlichen Situation konnte auf eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide sowie auf die Aussteckung verzichtet werden.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 2. Juli 2015 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 4. November 2015 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an, der die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten dem BAZL am 15. Dezember zustellte.

Das BAZL übermittelte die eingegangenen Stellungnahmen der FZAG und ersuchte sie, ihrerseits zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

2.2 *Stellungnahmen und Einsprachen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Kantonspolizei Zürich, verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 27. November 2015;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 1. Dezember 2015;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 8. Dezember 2015.
- Schutz und Rettung Zürich (SRZ, Berufsfeuerwehr) vom 11. Dezember 2015.

Die Stadt Kloten teilt mit, dass es nach Prüfung des Gesuchs aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht nichts gegen das Projekt einzuwenden gebe; sie stelle dazu keine Anträge auf Auflagen.

Die FZAG teilte am 11. Januar 2016 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen keine Bemerkungen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die landseitigen Verkehrserschliessungen dienen dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 VIL³. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Eine Begründung für die Erstellung der Ausfahrtsbrücke liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das Vorhaben berührt keine safetyspezifischen Luftfahrtanforderungen. Weder eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide noch eine luftfahrtspezifische Projektprüfung des BAZL nach Art. 9 VIL waren erforderlich.

2.4 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Landseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 18. September 2015 und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht

und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat gegen das Vorhaben keine Einwände und verweist auf die Stellungnahme der VTA. Sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen wird dieser Antrag erfüllt.

Die VTA hat die Unterlagen geprüft. Sie stellt fest, dass sie keine Einwände gegen das Vorhaben habe, da mit dem Projekt keine neuen Verkehrsanordnungen verbunden seien. Die VTA stimmt dem Projekt unter Hinweis auf folgende Bemerkungen zu:

- Die Einspurstrecke nach der Ausfahrt aus dem Parkhaus beurteile sie aus verkehrstechnischer Sicht als äusserst kurz. Weiter erachte sie den Fahrstreifenwechsel von links nach rechts aufgrund der fahrzeugspezifischen Sichteinschränkung als problematisch. Es sei davon auszugehen, dass Fahrzeuge am Ende der erwähnten Einspurstrecke anhalten müssten, was zu Auffahrkollisionen führen könne. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit empfehle sie daher, die Parkhausausfahrt möglichst senkrecht zur Wegfahrtbrücke zu führen;
- die geplante Ausfahrt aus dem Parkhaus sollte anstelle der Sperrfläche mit geeigneten baulichen Massnahmen geschützt werden;
- die nötige Sichtweite nach rechts müsse bei der Parkhausausfahrt auf die Wegfahrtbrücke sichergestellt werden; und

- sie nehme an, dass die Verkehrswege im P3 grundsätzlich unverändert blieben und lediglich punktuelle bauliche Anpassungen nach sich zögen.

Im Übrigen geht die VTA davon aus, dass ihr vor der Inbetriebnahme ein Markierungs- bzw. Signalisationsplan zugestellt werde. Die im Plan Nr. T. 132-800 000-2301 vom 16.10.2015 eingezeichneten Markierungen erachte sie als nicht verbindlich. Details bezüglich Markierungen würden in der Ausführungsphase durch ihren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt; sie bitte um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Dem Bau der Ausfahrtsbrücke steht somit für das UVEK unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit grundsätzlich nichts entgegen.

Gemäss Gesuch sollen die bau- und betrieblichen Anpassungen im P3 und auf der Wegfahrtbrücke der Vorfahrt erst nach der Vertragserneuerungen mit den Partnern und auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Ausfahrt P3 im Sommer 2017 erfolgen. Es ist vorgesehen, dafür ein separates Gesuch einzureichen. Daher ist im vorliegenden Entscheid zu verfügen, dass die Details zur Verkehrsführung der Ausfahrt sowie zu den Markierungen generell rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Ausfahrtsbrücke der VTA zur Prüfung bzw. Festlegung vorgelegt werden müssen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.7 *Anträge der Berufsfeuerwehr (SRZ)*

SRZ hat die Unterlagen geprüft und erhebt keine Einwände gegen das Projekt. Beantragt wird lediglich, SRZ sei spätestens jeweils eine Woche vor Baubeginn bzw. vor Abschluss der Arbeiten schriftlich darüber zu informieren und allfällige wesentliche Projektänderungen seien SRZ schriftlich vorzulegen, was mit der generellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen verfügt wird.

Weiter hält SRZ fest, die Zufahrt für die Parkhauslöschfahrzeuge der Feuerwehr müsse im ganzen Parkhaus jederzeit zu sämtlichen Geschossen gewährleistet sein. Alle Schranken müssten mit der Parkkarte der Einsatzkräfte zu öffnen sein und allfällige Absperrketten seien mit der technischen FZAG-Schliessung zu versehen.

Diese Anträge erscheinen zweckmässig; sie sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

2.8 *Umweltschutz*

Das Vorhaben betrifft die Flughafeninfrastruktur und tangiert hinsichtlich Verkehr und Umweltschutz keine Interessen Dritter. Aufgrund der offensichtlich unwesentlichen Auswirkungen des Projekts war keine formelle Umweltnotiz erforderlich. Die relevanten Punkte (Bauphasen, Installationen und Bauleistungen, Einfluss auf den Strassen-

verkehr, Baustellenentwässerung, Bauabfälle, Baulärm und Erschütterungen, Boden, Lufthygiene sowie Entwässerung) wurden deshalb im technischen Bericht, Kapitel 4 und 5 erläutert.

Die darin gemachten Angaben entsprechen der gängigen Praxis sowie den FZAG-eigenen Umweltvorschriften für Bauprojekte sowie den Bedingungen für die Submission der Aufträge. In die Verfügung wird aufgenommen, dass das Projekt gemäss den Angaben der Kapitel 4 und 5 des technischen Berichts umzusetzen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Vorhaben gemäss den Anforderungen des Umweltrechts ausgeführt werden.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Erstellung der Ausfahrtsbrücke aus dem P3 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Weder der Kanton Zürich noch die Stadt Kloten machen im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis gestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Bau der Ausfahrtsbrücke wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Landseite, P3 (G2) / Vorfahrtbrücke, auf Gebiet der Gemeinde Kloten, Grundstück Kat.-Nr. 3139.14 (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 4. November 2015 (Eingang beim BAZL) mit:

- technischem Bericht, FZAG, 8058 Zürich, vom 30.10.2015;
- Plan Nr. 18828, Neue Ausfahrt P3, Situation / Kataster, 1:10 000; FZAG, vom 30.7.2015;
- Katasterplan amtliche Vermessung, 1:500, SWR Geomatik AG, 8302 Kloten, vom 29.7.2015;
- Plan Nr. T.132-800 000-2301, P3, Anpassungen Ausfahrt und Bestand, Übersicht 1:100/200/500; dsp, 8606 Greifensee, vom 16.10.2015;
- Plan Brandschutz P3, FZAG, 1:500, vom 30.7.2015.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Auflagen der Kantonspolizei*

Die Details zur Verkehrsführung der Ausfahrt sowie zu den Markierungen generell müssen der VTA rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Ausfahrtsbrücke zur Prüfung bzw. Festlegung vorgelegt werden.

2.3 *Auflagen der Feuerwehr (SRZ)*

- 2.3.1 Die Zufahrt für die Parkhauslöschfahrzeuge der Feuerwehr muss im ganzen Parkhaus jederzeit zu sämtlichen Geschossen gewährleistet sein.
- 2.3.2 Alle Schranken müssen mit der Parkkarte der Einsatzkräfte zu öffnen sein und allfällige Absperrketten sind mit der technischen FZAG-Schliessung zu versehen.

2.4 *Umweltschutz*

Das Projekt ist gemäss den Angaben zum Umweltschutz in den Kapiteln 4 und 5 des technischen Berichts umzusetzen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.